Informationen der Abteilung Sozialpolitik und Sozialrecht Landesblindengeld und Landespflegegeld

Landesblindengeld stand bis Anfang 2011 nur blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz zu. Auch der Bezug des Landespflegegeldes war an einen ständigen Wohnsitz im Land Rheinland-Pfalz gebunden. Diese Regelungen verstießen jedoch gegen europäisches Recht.

Seit März 2011 können daher nun auch Menschen, die nicht in Rheinland-Pfalz wohnen, für sich oder ihre Familienangehörigen Landespflegegeld beziehen. Bedingung ist, dass die übrigen (z.B. medizinischen) Voraussetzungen für den Leistungsbezug erfüllt sind, der Wohnsitz in einem EU-Staat, EWR-Staat oder der Schweiz liegt und dass in Rheinland-Pfalz eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.